

Änderungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Russland – das sog. „Vierte Antimonopolpaket“

Autor: Stefan W. Weber¹

Stand: 28.06.2016

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung

B. Fusionskontrolle und Joint Ventures

I. Behördliche Kontrolle beim Abschluss von Joint-Venture-Verträgen

1. Anmeldung bereits bei Abschluss des Vertrages

2. Gerichts- und Verwaltungspraxis

II. Relevanz des Konzernprivilegs

C. Auftreten am Markt, marktbeherrschende Stellung

I. Horizontale und vertikale Vereinbarungen

1. Marktanteil bis 35%

2. Marktanteil über 70%

II. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

III. Bestimmung des relevanten Marktes

D. Erweiterte Leniency und Verfahrensfragen

E. Unlauterer Wettbewerb

Zitierweise: Weber, S., Änderungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Russland – das sog. „Vierte Antimonopolpaket“, O/L-2-2016, http://www.ostinstitut.de/documents/Weber_nderungen_des_Kartell_und_Wettbewerbsrechts_in_Russland_das_sog_Vierte_Antimonopolpaket_OL_2_2016.pdf .

¹ Stefan Wolfgang Weber, Rechtsanwalt, Associated Partner, Leiter Büro Moskau von Noerr.

Weber - Änderungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Russland – das sog. „Vierte Antimonopolpaket“, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

A. Einleitung

Im Januar 2016 trat das sogenannte Vierte Antimonopol-Paket in Kraft, das Änderungen im russischen Kartell- und Wettbewerbsrecht (Föderales Gesetz Nr. 135-FZ „Über den Schutz des Wettbewerbs“ – "**WettbewerbsG**") zur Folge hat. Das Vierte Antimonopol-Paket umfasst verschiedene wichtige Änderungen bezüglich einer Reihe von Aspekten, die u.a. folgende Bereiche betreffen:

- Fusionskontrolle,
- Horizontale und vertikale Vereinbarungen,
- Marktbeherrschende Stellung,
- Verfahrensfragen,
- Unlauterer Wettbewerb.

In seiner Tendenz setzt es die Bestrebungen der letzten Jahre fort, einerseits wettbewerblich relevante Sachverhalte besser zu adressieren und einer effizienteren Kontrolle zu unterwerfen, sowie andererseits das russische Bundeskartellamt (sog. Föderaler Antimonopoldienst – "**FAS**") von wettbewerblich weniger problematischen Fällen zu entlasten.² Außerdem werden einige redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Nachfolgend werden einige der im Vierten Antimonopolpaket adressierten Änderungen aufgezeigt.

B. Fusionskontrolle und Joint Ventures

Die eine fusionskontrollrechtliche Anmeldung auslösenden Kriterien sind in dem russischen WettbewerbsG eher formal definiert und knüpfen im Wesentlichen an die Übertragung von Anteilen oder Vermögen einer Gesellschaft an.³ Dies hatte bisher zur Folge, dass bei der Gründung eines Joint Ventures zwischen Wettbewerbern keine Anmeldepflicht bestand, wenn die Joint Venture – Gesellschaft von den beteiligten Wettbewerbern neu gegründet wurde und keine Sacheinlagen erfolgten.

² Siehe bereits im Bereich der Fusionskontrolle die Abschaffung der nachträglichen Benachrichtigung über vollzogene Transaktionen (Föderales Gesetz N 423-FZ vom 28. Dezember 2013), die im Ergebnis zu einer Erhöhung der Schwellenwerte für fusionskontrollrechtliche Anmeldungen führte. Eine weitere Erhöhung weiterer Wertschwellen im Interesse der Reduzierung von administrativen Hürden für kleinere Unternehmen ist in der Diskussion (Gesetzesentwurf unter <http://asozd2.duma.gov.ru/main.nsf/%28SpravkaNew%29?OpenAgent&RN=817991-6&02>).

³ Siehe insbesondere Art. 27 und 28 WettbewerbsG.

Weber - Änderungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Russland – das sog. „Vierte Antimonopolpaket“, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

I. Behördliche Kontrolle beim Abschluss von Joint-Venture-Verträgen

Das Vierte Antimonopol-Paket schließt nunmehr diese Gesetzeslücke. Es sieht vor, dass eine behördliche Freigabe nun auch bei dem Abschluss von Joint Venture Verträgen zwischen Wettbewerbern, deren addierte Konzernbilanzen die Höhe von RUB 7 Milliarden oder deren konzernweiter Umsatz die Höhe von RUB 10 Milliarden übersteigt, erforderlich ist.

Im Ansatz orientiert sich das russische WettbewerbsG damit an internationalen Standards. Bei der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit erfolgt jedoch keine Analyse des Markteffektes (wie beispielsweise bei der Beurteilung nach europäischem Recht, ob ein Vollfunktions - Joint Venture vorliegt)⁴, sondern es wird allein auf die Umsätze bzw. Bilanzwerte der beteiligten Unternehmen abgestellt.

1. Anmeldung bereits bei Abschluss des Vertrages

Die Anmeldepflicht gilt auch bei rein vertraglichen Joint Ventures und erfordert nicht die Gründung einer gesonderten Joint Venture – Gesellschaft. Nach einer dem Verfasser vorliegenden Stellungnahme des FAS⁵ greift die Anmeldepflicht auch bei Änderungen von Joint Venture – Verträgen, die bereits vor Inkrafttreten des Vierten Antimonopolpakets abgeschlossen wurden. Aus Sicht des Verfassers sollte dieses Anmeldeerfordernis jedoch nicht jedwede (z.B. redaktionelle) Änderungen erfassen, sondern nur Vertragsänderungen, die potentiell wettbewerblich relevante Aspekte betreffen.

Nach seinem Wortlaut betrifft das Anmeldeerfordernis nur Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern *"über die gemeinsame Tätigkeit auf dem Territorium der Russischen Föderation"*.⁶ Grundsätzlich werden von der russischen Fusionskontrolle jedoch durchaus auch foreign-to-foreign Transaktionen bezüglich des Kontrollwechsels über eine ausländische Gesellschaft ohne Tochtergesellschaft in Russland erfasst, wenn die betreffende Gesellschaft mehr als RUB 1 Mio. Jahresumsatz mit Russland erwirtschaftet.⁷ Interessant wird daher sein zu beobachten, ob und wie sich eine Praxis zur Anmeldung von Joint Venture Gründungen im Ausland, deren erklärtes Ziel auch der Vertrieb nach Russland ist, entwickelt.

Nach wie vor können Joint Venture Verträge (wie auch andere Verträge) dem FAS gemäß Art. 35 WettbewerbsG freiwillig zur Prüfung vorgelegt werden. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn

⁴ Vgl. hierzu die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 2008/C 95/01, Rn. 91 ff.

⁵ FAS-Schreiben Nr. 75282/15 vom 25. Dezember 2015.

⁶ Art. 27 Abs. 1 Ziffer 8 WettbewerbsG.

⁷ Art. 26.1 Abs. 1 WettbewerbsG.

Wettbewerbsverbote (non-compete Klauseln) zwischen den beteiligten Unternehmen vereinbart oder andere horizontale oder vertikale Beschränkungen vorgesehen werden sollen.

2. Gerichts- und Verwaltungspraxis

Die öffentlich zugängliche Gerichts- und Verwaltungspraxis zu Wettbewerbsverboten befindet sich in einem bedauerlichen Zustand der Unklarheit, obwohl dieses Thema in M&A-Szenarien regelmäßig relevant wird. Zu nachvertragliche Wettbewerbsverboten ist im Gegensatz zur europäischen Praxis⁸ keine Klarstellung zur allgemeinen Handhabung solcher Fälle verfügbar, vielmehr stellt FAS regelmäßig auf eine Einzelfallbetrachtung ab. Zu Wettbewerbsverboten während der Vertragslaufzeit eines Joint Ventures gibt es immerhin erste Klarstellungen von FAS aus dem Jahre 2013⁹, die offensichtlich im Vorgriff auf das bereits seit langem in Diskussion befindliche Vierte Antimonopolpaket veröffentlicht wurden. Danach sind Wettbewerbsverbote unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, jedoch grundsätzlich sachlich auf den Markt des Joint Ventures und zeitlich auf den für die Rückerlangung getätigter Investitionen und Erwirtschaftung eines Gewinns benötigten Zeitraum begrenzt. Letzteres soll laut den FAS-Klarstellungen von 2013 regelmäßig einen Zeitraum von ca. 6-7 Jahren umfassen (5 Jahre für Rückerlangung getätigter Investitionen zzgl. 1-2 Jahre für die Erwirtschaftung eines Gewinns), was sicherlich in vielen Fällen nicht der Realität entspricht.

II. Konzernprivileg

Bei der Beurteilung von horizontalen oder vertikalen Beschränkungen in Joint Venture Verträgen ist auch zu beachten, dass die Reichweite des Konzernprivilegs nach russischem Recht sehr beschränkt ist. Nach systematischer Auslegung, Gesetzeshistorie¹⁰, der einhelligen Literaturmeinung¹¹ und einer Klarstellung von FAS aus dem Jahre 2011¹² greift das Konzernprivileg nicht bei allen Konstellationen

⁸ Bekanntmachung der Kommission über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind, ABl. 2005/C 56/03, Rn. 18 ff. (für Unternehmensübernahmen), Rn. 36 ff. (für Joint Ventures).

⁹ FAS, "Erläuterungen zu Verfahren und Methodik der Analyse von Vereinbarungen über die gemeinsame Tätigkeit", 2013.

¹⁰ Der erste Gesetzentwurf sah vor, dass der Erwerb des Rechts, die Bedingungen der Ausübung der Geschäftstätigkeit der juristischen Person zu bestimmen, für die Begründung von Kontrolle ausreichend ist. Diese Vorschrift wurde jedoch aus dem finalen Gesetzesentwurf gestrichen.

¹¹ Golowin N.W., Kommentar zum Föderalen Gesetz vom 26. Juli 2006 Nr. 135-FZ "Über den Wettbewerbsschutz" // Informationssystem Konsultant Plus. 2013; Dianow W., Egoruschkin A., Hohlow E., Kommentar zum "dritten Antimonopolpaket", M: Statut, 2012; Puzyrewskij S.A., Entwicklung der Antimonopolgesetzgebung: Das dritte Antimonopolpaket // Informationssystem Konsultant Plus, 2012; Martynenko G.I., Wettbewerbsschutz und Beschränkungen der Antimonopoltätigkeit // Recht und Wirtschaft, 2013, Nr. 2 S. 26 – 37; Eremenko W.I., Neueinführungen im Wettbewerbsgesetz im Rahmen "des dritten Antimonopolpakets" // Wettbewerbsrecht, 2012, Nr. 4. S. 15 - 21.

¹² Schreiben von FAS N IA/48801 vom 27. Dezember 2011 „Über die Anwendung des „Dritten Antimonopolpakets““.

Weber - Änderungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Russland – das sog. „Vierte Antimonopolpaket“, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

der Definition einer Gruppe (Konzern) nach Art. 9 WettbewerbsG, sondern ist im Wesentlichen auf Kontrolle durch mehrheitlichen Anteilsbesitz begrenzt. In einem 50:50 Joint Venture löst daher das Recht eines Gesellschafters, den Generaldirektor der Joint Venture Gesellschaft zu benennen, nicht das Eingreifen des Konzernprivilegs im Verhältnis zwischen dem betreffenden Gesellschafter und der Joint Venture Gesellschaft aus.¹³

Von FAS genehmigte Joint Venture Verträge unterfallen nunmehr ausdrücklich nicht den allgemeinen Beschränkungen für horizontale und vertikale Vereinbarungen.¹⁴ Dies gilt sowohl für Verträge, hinsichtlich derer eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht bestand, als auch für freiwillig bei FAS eingereichte Joint Venture Verträge. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass nicht bei FAS eingereichte Joint Venture Verträge in der Praxis nicht mehr aufgrund ihrer Bedeutung für den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt in Russland von FAS ausnahmsweise gemäß Art. 13 WettbewerbsG für zulässig erklärt werden.¹⁵

C. Auftreten am Markt, marktbeherrschende Stellung

I. Horizontale und vertikale Vereinbarungen

Im Rahmen des Kartellverbots nach Art. 11 Abs. 1 WettbewerbsG wurden früher nur die auf Absatzmärkten im Wettbewerb stehenden Unternehmen als Konkurrenten betrachtet. Nunmehr werden auch Unternehmen, die auf dem gleichen Einkaufsmarkt konkurrieren, als Wettbewerber und damit als mögliche Parteien eines Kartells angesehen. Dies entspricht auch der europäischen Rechtslage.¹⁶

Eine frühere Ausnahme für Auftragsverhältnisse (Agenturverträge), die von den allgemeinen Beschränkungen für vertikale Vereinbarungen ausgenommen waren, wurde durch das Vierte Antimonopolpaket aufgehoben. Demzufolge fallen Auftragsverhältnisse von nun an unter die allgemeinen Beschränkungen des russischen Kartellrechts. Letztlich dürfte sich jedoch dadurch in der Sache kaum etwas ändern, wenn der Agent nur für seinen Auftragnehmer am Markt auftritt. Vermittelt beispielsweise der Agent für seinen Prinzipal den Abschluss eines Liefervertrages, dann ist der Liefervertrag (und nicht der Agenturvertrag) die von FAS in kartellrechtlicher Hinsicht zu

¹³ Eine gegenteilige Argumentation erscheint in Analogie zu dem für sog. Verwaltungsgesellschaften (ähnlich einer deutschen Komplementär-GmbH) geltenden Konzernprivileg durchaus möglich. In der Praxis wird man jedoch vorsorglich davon ausgehen müssen, dass das Konzernprivileg in der geschilderten Konstellation trotz Recht zur Benennung des Generaldirektors nicht greift.

¹⁴ Art. 11 Abs. 10 WettbewerbsG.

¹⁵ Goltsblat BLP, Informationsschreiben N 538 "Viertes Antimonopolpaket verabschiedet", KonsultantPlus, 2015, Ziffer 3(B).

¹⁶ Vgl. den Wortlaut des Artikels 101 AEUV, der u.a. „die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen“ verbietet (Hervorhebung hinzugefügt); vgl. auch EuG, Urteil vom 8. September 2010, T-29/05, ECLI:EU:T:2010:355, – *Deltafina*, das den Markt für spanischen Rohtabak betrifft.

Weber - Änderungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Russland – das sog. „Vierte Antimonopolpaket“, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

untersuchende Vereinbarung.¹⁷ Bereits in der Vergangenheit wurden Verpflichtungen des Agenten, die über die Auftragstätigkeit hinausgingen, nicht von der früheren Ausnahmeregelung erfasst.¹⁸

Gemäß Art. 12 Abs. 2 WettbewerbsG gelten die allgemeinen Beschränkungen für vertikale Vereinbarungen nicht, wenn jede der Vertragsparteien nur einen Marktanteil von bis zu 20% hat. Hierzu wurde durch das Vierte Antimonopolpaket geändert, dass dies nicht den Marktanteil auf "jedem beliebigen Markt", sondern nur den Markt, der Gegenstand der jeweiligen Vereinbarung ist, betrifft. Letztlich handelt es sich dabei jedoch nur um eine Klarstellung, da trotz des vormals sehr weiten Wortlauts FAS auch in der Vergangenheit bei der Marktanteilsbestimmung in der Praxis auf den Markt abstellte, der von der jeweiligen Vereinbarung betroffen war.¹⁹

II. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

1. Marktanteil bis 35%

Einzelne Unternehmen mit weniger als 35% Marktanteil können seit dem Vierten Antimonopolpaket nicht länger als solche mit einer marktbeherrschenden Stellung angesehen. Bisher war die Einordnung eines Unternehmens als marktbeherrschend selbst bei einem Marktanteil von unter 35% bei Vorliegen von bestimmten Umständen möglich.²⁰ Nach wie vor gilt jedoch, dass bei Marktbeherrschung durch mehrere Unternehmen gemeinsam der Marktanteil eines einzelnen beteiligten Unternehmens unter 35% liegen kann.²¹ Darüber hinaus wurde durch das Vierte Antimonopolpaket das bisher bestehende Register für Unternehmen mit mehr als 35% Marktanteil oder marktbeherrschender Stellung abgeschafft.

2. Marktanteil über 70%

Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung mit über 70% Marktanteil auf einem bestimmten Markt innehaben und diese Position missbrauchen, können nunmehr von FAS gezwungen werden, Regeln für einen gleichberechtigten Marktzugang ihrer Kontrahenten festzulegen. Diese Regelungen müssen eine Liste mit den betroffenen Waren, Grundsätze für die Preisbestimmungen, Mustervereinbarungen, Vertragsbedingungen und andere Angaben beinhalten.

¹⁷ FAS-Schreiben Nr. IA/74666/15 vom 24. Dezember 2015 "Über die Anwendung des "Vierten Antimonopolpakets"".

¹⁸ R.S. Kasymov, Agency as a legal form of coordination of economic activities, Jurist 2014, m.w.N.

¹⁹ Siehe I.Yu. Artemjew, Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zum Föderalen Gesetz "Über den Schutz des Wettbewerbs", Art. 12, Rz. 5.

²⁰ u.a. war eine marktbeherrschende Stellung, erschwerten Marktzugang für neue Konkurrenten und fehlende Ersetzungsmöglichkeit für das betreffende Produkt erforderlich (Art. 5 Abs. 6.1 WettbewerbsG in der früheren Fassung).

²¹ Art. 5 Abs. 3 WettbewerbsG.

In der Praxis haben insbesondere einige Unternehmen der Erdölindustrie derartige sog. "Handelspraktiken" mit FAS abgestimmt und adaptiert.²²

III. Bestimmung des relevanten Marktes

Insbesondere für die Fragen, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt oder ob die Ausnahme von 20% Marktanteil bei vertikalen Vereinbarungen eingreift, ist die Bestimmung des betroffenen Marktes entscheidend. Hierzu besteht jedoch nach wie vor eine erhebliche Unklarheit, die auch durch einzelne Entscheidungen von FAS mit sehr enger Betrachtung des jeweils betroffenen Marktes hervorgerufen wird²³ und einige Kritik erfährt.²⁴

Grundsätzlich erfolgt die Marktbestimmung nach den in der FAS-Anordnung Nr. 220 vom 28. April 2010 aufgestellten Kriterien, z.B. Produkt- und territoriale Grenzen, Marktteilnehmer, Größe des Marktes, Marktzugang sowie Produktfunktionalität, -zweck, -qualität, -preis, technische Merkmale und Vertriebswege. Laut FAS besteht das wesentliche Kriterium im Kundenverhalten, d.h. deren Bereitschaft zur Produktsubstitution oder dem Einkauf aus anderen Regionen. Damit hängt jedoch die Marktbestimmung gewöhnlich davon ab, wie FAS die Fragen zur Marktbetrachtung aus Kundensicht formuliert. Im Ergebnis kann FAS den geographischen oder produktbezogenen Markt sehr eng (z.B. ein Shopping Center, Traktoren jedweder Qualität) oder sehr weit (Russland oder gar Eurasische Wirtschaftsunion, iPhones und ähnlich teure Smartphones, ein Medikament) definieren.

Bereits im März 2015 hatte FAS Änderungen in der oben genannten FAS-Anordnung Nr. 220 vorgenommen.²⁵ Zwar wurden diese Änderungen im Sinne einer Tendenz zur qualitativen Verbesserung der Marktanalyse teilweise begrüßt, jedoch auf bleibende Unzulänglichkeiten hingewiesen.²⁶ Letztlich ist davon auszugehen, dass auch diese Änderungen nicht zu einer grundlegenden Verbesserung der Voraussehbarkeit bei der Bestimmung des jeweils relevanten Marktes führen werden.

²² Z.B. Gazprom Neft <http://www.gazprom-neft.ru/files/documents/regulation-trade-practices-gasoline.pdf>

²³ Z.B. FAS vs. Novo Nordisk (FAS-Beschluss Nr. AK/33869 vom 6.10.2011, http://www.fas.gov.ru/solutions/solutions_31980.html).

²⁴ Z.B. Valentina Rucker, Dan Kane, "Competition Tunnel Vision: Russia's Narrow Interpretation of Dominance", The Health Care Chronicle, September 2012; Alexander Labykin, Expert Online vom 16. 10.2013, "Business tritt gegen FAS auf".

²⁵ FAS-Anordnung Nr. 33/15 vom 30. Januar 2015.

²⁶ Marat Mouradov, "Major Russian legislation changes for 2015", Dentons Alerts, 15. Februar 2016; kritisch E. Swetschikow, Marktanalyse in Kartellverfahren, Wettbewerb und Recht, 2015, N4. Weber - Änderungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Russland – das sog. „Vierte Antimonopolpaket“, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

D. Erweiterte Leniency und Verfahrensfragen

Das Vierte Antimonopolpaket führte eine Reihe von verfahrensrechtlichen Modifizierungen ein, offensichtlich mit dem Bestreben, die Effizienz von Verfahren zu optimieren und den Rechtsschutz zu verbessern.²⁷ Die Änderungen betreffen u.a.:

- Einführung einer Beschwerde der Entscheidungen von regionalen Einheiten des FAS auf der föderalen Ebene, allerdings begrenzt auf Entscheidungen, die die Einheitlichkeit der Anwendung des WettbewerbsG verletzen;
- Erweiterung der Anwendung des Instituts der Verwarnung vor Aussprechen einer Strafe, und zwar hinsichtlich der Adressaten insbesondere auf staatliche und municipale Organe und sachlich auf etliche Fälle des unlauteren Wettbewerbs;
- Veröffentlichung von Anträgen auf fusionskontrollrechtliche Genehmigungen auf der Webseite von FAS und Möglichkeit Dritter zur Abgabe von Stellungnahmen;
- Neues prozessuales Dokument der Sachverhaltsfeststellung;
- Pflicht für FAS, vor dem Erlass von Bußgeldern eine Analyse des Wettbewerbszustands durchzuführen und zu dokumentieren;
- Einführung der Möglichkeit von geschlossenen, nicht-öffentlichen Sitzungen des FAS, wenn dies aus Geheimhaltungsgründen notwendig ist.

Änderungen wurden dabei nicht nur im WettbewerbsG selbst, sondern auch im russischen OWiG²⁸ vorgenommen. In dessen Art. 14.32 ist nunmehr vorgesehen, dass auch solche Teilnehmer eines Kartells, die sich erst als Zweiter oder Dritter an FAS wenden, in den Genuss einer Strafmilderung auf das gesetzliche Mindestmaß kommen. Bisher war die Regelung auf den ersten Kartellteilnehmer beschränkt, der bei einer Selbstanzeige nach wie vor gänzlich von einem Bußgeld befreit werden kann. Voraussetzungen für die Strafmilderung für die betreffende juristische Person sind (i) freiwillige Anzeige bei FAS, (ii) Anerkennung der Rechtsverletzung, (iii) Verweigerung der (weiteren) Teilnahme am Kartell, und (iv) die aufgezeigten Tatsachen und Dokumente genügen für die Feststellung einer Rechtsverletzung. Diese Möglichkeit der Leniency besteht jedoch nicht für den Organisator eines gesetzeswidrigen Kartells.²⁹

D. Unlauterer Wettbewerb

Das Vierte Antimonopol-Paket schaffte für die Regelungen zum unlauteren Wettbewerb ein neues Kapitel im russischen WettbewerbsG, das den bisherigen Artikel 14 ersetzt. Kurz zusammengefasst

²⁷ Siehe dazu auch Goltsblat BLP, Informationsschreiben N 538 "Viertes Antimonopolpaket verabschiedet", KonsultantPlus, 2015.

²⁸ Gesetz über administrative Rechtsverletzungen, sog. "KoAP".

²⁹ Art. 14.32 Abs. 5 letzter Satz KoAP.

Weber - Änderungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Russland – das sog. „Vierte Antimonopolpaket“, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

beinhaltet die neue Regelung Formen des unlauteren Wettbewerbs, die der bisherigen Rechtslage vergleichbar sind (Diskreditierung, Irreführung, etc.). Jedoch werden diese Handlungen des unlauteren Wettbewerbs nunmehr viel detaillierter definiert als zuvor.

Des Weiteren sieht der neue Artikel 14.8 explizit vor, dass die Liste der Verletzungshandlungen nicht auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Handlungen ist. Damit folgt der Gesetzgeber einer Entscheidung des Höchsten Wirtschafts(*Arbitrazh*)gerichts Russlands. Dieses hatte bereits vor der Gesetzesänderung entschieden, dass Ansprüche auch auf anderen Regelungen des unlauteren Wettbewerbs beruhen können, wie denjenigen des Pariser Übereinkommens.³⁰

Im Ergebnis hat sich die Anwendung der Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb durch das Vierte Antimonopolpaket nicht wesentlich verändert. Vielmehr sind die Änderungen im Wesentlichen technischer Natur und zielen auf die Erleichterung der Durchsetzung von Ansprüchen ab.

©Ostinstitut Wismar, 2016
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

³⁰ Beschluss des Präsidiums des Höchsten Wirtschafts(*Arbitrazh*)gerichts der Russischen Föderation Nr. 14186/12 vom 23. April 2013.